



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 24, Nummer 10, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 9. Mai 2014

Woche 19



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Amtsblatt Guben:

- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates im Ortsteil Kaltenborn am Sonntag, 25. Mai 2014 Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen Seite 3
- Einwohnerversammlung in Schlagsdorf Seite 4
- **Stimmzettel** Seite X
- Sitzungen und Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 4
- Was? Wann? Wo? Seite 4

Amtsblatt Schenkendöbern:

- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße, zur Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schenkendöbern, zu den Ortsbeiräten in Bärenklau, Grabko, Grano, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern und Taubendorf und zum Ortsvorsteher im Ortsteil Staakow am Sonntag, 25. Mai 2014 Seite 5
- Gefasste Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Grano/Krayne vom 04.04.2014 Seite 7
- Einladung zur Sondersitzung der Gemeindevertreterversammlung Seite 7

I. Stadt Guben

Wahlgebiet Stadt Guben
Wahlbehörde Stadt Guben

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates im Ortsteil Kaltenborn am Sonntag, 25. Mai 2014

1.

Am 25. Mai 2014 finden die oben genannten Wahlen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2.

Das Wahlgebiet Stadt Guben ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 4. Mai 2014 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Gasstraße 4, 03172 Guben zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25. März 2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1 Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2 Für die Wahl des Landrats, Bürgermeisters und Ortsvorstehers gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3 Für die Wahl der Vertretungen/des Ortsbeirats gilt:

Der Stimmzettel enthält bei Gemeinden mit 501 bis 35 000 Einwohnern neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen, auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeindewahlen (Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters) in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsbeiratswahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für die Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde Stadt Guben einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 15. Juni 2014, um 18.00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 15. Juni 2014 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 25. Mai 2014 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 25. Mai 2014 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Guben, 9. Mai 2014



Fred Mahro
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen

FB-Nr.	Übergabe vom:	nähere Beschreibung der Fundsache
003/11	07.01.11	MTB Fahrrad „Fischer“, Allterrain, rot-schwarz
093/11	23.09.11	MTB Fahrrad „Turrex“, schwarz
010/12	23.01.12	Damenfahrrad, „Turing 2“, rot-weiß
019/12 P	06.02.12	Damenfahrrad, „Maraton“, rosa-schwarz
013/13 P	16.04.13	26iger MTB, „MIG“, blau
034/13	17.04.13	MTB Fahrrad „EXE“, schwarz
042/13	07.05.13	Herrenfahrrad „Ben Tucker“, grau-silber-blau
052/13	18.07.13	Damenfahrrad „Kynast“, schwarz-pink
057/13	08.08.13	Damenfahrrad „Spick“, blau
058/13	12.08.13	Damenfahrrad, silber
060/13P	15.08.13	Damenfahrrad mit Fahrradkorb; schwarz
067/13	30.08.13	Herrenfahrrad, „TOPSIDE“, blau
073/13	23.09.13	MTB-28er, „Born To Run II“, weiß
074/13	24.09.13	Damenfahrrad, „ALPINA“, rot-lila metallic
095/13	28.11.13	20er BMX-Crossbike, „Blackrider Outdoor“, schwarz
029/14 P	20.03.14	28er Damenfahrrad, grün
030/14 P	20.03.14	Herrenfahrrad, „Winora“, schwarz-pink
035/14 P	10.04.14	Herrenfahrrad, „Funliner“, silber
037/14 P	10.04.14	Damenfahrrad, „Qualitybike“, blau-weiß
038/14 P	10.04.14	Damenfahrrad, „Panter“, rosa-schwarz
039/14 H	10.04.14	Herrenfahrrad, „Ragazzi“, blau
040/14 H	10.04.14	Damenfahrrad, „Verada“, weinrot
041/14 H	10.04.14	Herrenfahrrad, „Mifa“, gelb-gold
042/14 H	10.04.14	Herrenfahrrad, „Express“, blau
045/14 P	28.04.14	Damenfahrrad, „WINNER“, blau

Die zu versteigernden Fundfahräder sind unter www.guben.de veröffentlicht!

Die Eigentümer werden aufgefordert, Ihre Rechte an den o.g. Fundsachen bis zum 05.06.2014 gegenüber dem Service-Center der Stadt Guben, Gasstraße 4, geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist wird die Stadt Guben über die Fundsachen anderweitig verfügen.

Stadt Guben
Service-Center

Versteigerung von Fundsachen

Am 18. Juni 2014 um 15 Uhr wird eine Versteigerung von Fundfahrrädern durch das Service-Center der Stadt Guben durchgeführt. Die Versteigerung findet an der Garage neben der Alten Färberei in der Straupitzstraße in Guben statt.

Stadt Guben
Service-Center

Einwohnerversammlung in Schlagsdorf

Die Stadtverwaltung lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner von Schlagsdorf zu einer Einwohnerversammlung **am Dienstag, dem 20.05.2014, um 18.00 Uhr, in den Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Schlagsdorf, Am Anger** ein.

Tagesordnung:

1. Aktueller Sachstand Planung Tagebau Jänschwalde-Nord
Referent: Andreas Stahlberg - Bergbaubedingte Sonderaufgaben, Gemeinde Schenkendöbern
2. Position der Stadt Guben im Planungsverfahren Tagebau Jänschwalde-Nord
Referent: Fred Mahro - Allg. Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters
3. Tagebauplanung Polen
Referenten: Andreas Stahlberg - Bergbaubedingte Sonderaufgaben, Gemeinde Schenkendöbern
Fred Mahro - Allg. Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters
4. Informationen zur Randbetroffenheit in der Gemeinde Schenkendöbern
Referent: Andreas Stahlberg - Bergbaubedingte Sonderaufgaben, Gemeinde Schenkendöbern
5. Diskussion

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

- 14. Mai 2014 16 Uhr**
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236
- 22. Mai 2014 16 Uhr**
Sitzung des Ausschusses für Umwelt/Verkehr/Ordnung/
Sicherheit/Euromodellstadt

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 68710,
Fax: 03561 68714917,
Service-Hotline: 03561 6871-2000
E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08:00 - 18:00 Uhr
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

Beratungsangebote in der Stadtverwaltung Guben

Deutsche Rentenversicherung

Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
in der Zeit von 16.30 bis 17.30 Uhr im Zimmer 136
Ansprechpartner: Frau Schiela

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240,
www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt. Bei Vorlage des Familienpasses Brandenburg erhalten zwei Kinder freien Eintritt, wenn ein Erwachsener voll zahlt.

Öffnungszeiten Hallenbad:

Auch während der Aqua-Fitness-Kurse besteht eingeschränkter Badebetrieb.

Montag	kein öffentliches Baden	13:00 - 15:00 Uhr Seniorenschwimmen 18:00 - 18:45 Uhr Aqua-Fitness 19:00 - 19:45 Uhr Aqua-Fitness
Dienstag	09:00 - 22:00 Uhr öffentliches Baden	09:00 - 12:00 Uhr eingeschränkter Badebetrieb 18:30 - 19:15 Uhr Aqua-Fitness 20:00 - 20:45 Uhr Aqua-Fitness
Mittwoch	09:00 - 22:00 Uhr öffentliches Baden	09:00 - 11:00 Uhr eingeschränkter Badebetrieb 11:00 - 11:45 Uhr Aqua-Fitness 17:30 - 18:15 Uhr Aqua-Fitness 18:30 - 19:15 Uhr Aqua-Fitness
Donnerstag	09:00 - 22:00 Uhr öffentliches Baden	09:00 - 12:00 Uhr eingeschränkter Badebetrieb 12:30 - 13:15 Uhr Aqua-Fitness 18:00 - 18:45 Uhr Aqua-Fitness
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr öffentliches Baden	09:00 - 11:30 Uhr eingeschränkter Badebetrieb 11:00 - 11:45 Uhr Aqua-Fitness 13:00 - 15:00 Uhr Seniorenschwimmen (drei Bahnen) 18:00 - 18:45 Uhr Aqua-Fitness
Samstag	11:00 - 18:00 Uhr öffentliches Baden	09:00 - 11:00 Uhr Vereinsschwimmen 10:00 - 11:00 Uhr Baby-Schwimmen
Sonntag, Feiertag	10:00 - 18:00 Uhr öffentliches Baden	ab 14:00 Uhr Familientag mit Großraumspielzeug

Öffnungszeiten Sauna:

Montag	13:00 - 20:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 22:00 Uhr	Damensauna
Mittwoch	09:00 - 22:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 - 22:00 Uhr	
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr	
Samstag	11:00 - 18:00 Uhr	
Sonntag und Feiertag	10:00 - 18:00 Uhr	

Stadtbibliothek Guben „Promenade am Dreieck“

Gasstraße 6, Tel. 68712300, Fax 68712340,
E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09:00 - 19:00 Uhr
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

Angebote:

Jeden 1. Donnerstag im Monat:
9.00 - 10.00 Uhr **Lesen in der alten „Gubener Zeitung“**
Jeden 1. Freitag im Monat:
9.00 - 10.00 Uhr **Senioren surfen im Internet**

Ständig großer Bücherflohmarkt - Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum „Promenade am Dreieck“

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de
www.museen-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag und Samstag geschlossen
Dienstag bis Freitag 12 bis 17 Uhr
Sonntag 14 bis 17 Uhr

Nach Absprache - vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen - kann auch vormittags geöffnet werden.

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5

www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.

im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)

Friedrich-Wilke-Platz

Tel. 03561 5595107

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 10 bis 17 Uhr

Samstag und Sonntag 14 bis 17 Uhr

Kulturzentrum Obersprucke

Fr.-Schiller-Straße 24, Tel.: 559872

Büro: Treff am Schillerplatz, Fr.-Schiller-Straße 16b

Montag und Mittwoch 15:00 - 17:00 Uhr

Freitag 10:00 - 12:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 547145

Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr täglich Veranstaltungen

Beratungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9 bis 12 Uhr GSW, Dienstag 14 bis 16 Uhr GuWo

21.05.14 Vortrag: Wissen Sie, was Sie essen?

Treff Kleeblatt

Bürgerberatungsbüro Franz-Mehring-Straße 14, Tel.: 559300

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr: Kostenfreie Beratung zu allen sozialen Fragen Unterstützung bei Antragstellung jeglicher Art

Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr

Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr

Treff für Alt und Jung; Veranstaltungen nach Plan und individuelle Veranstaltungen nach Anmeldung

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255

www.volkssolidaritaet.de/cms/spn

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet

12.05.14 14:00 Uhr Frühlingskonzert des Seniorenchores der Volkssolidarität. Eintritt sieben Euro.

15.05.14 14:00 Uhr Frühlingskonzert des Seniorenchores der Volkssolidarität. Eintritt sieben Euro.

19.05.14 14:00 Uhr Bewegung im Sitzen. Anmeldung erbeten.

20.05.14 14:00 Uhr Mai-Tanz mit DJ Detlef. Eintritt 3,50 Euro.

23.05.14 10:00 Uhr Radwanderung zum Spargelhof in Polen. Treffpunkt Autohaus Rupprecht.

Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. 03561 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665

www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 986-15098 und 986-15099
- Sozialberaterin: 03562 986-15027

II. Gemeinde Schenkendöbern

Gemeinde Schenkendöbern

Die Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung für die Wahl

- zum Europäischen Parlament
 - zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße
 - zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern
 - zu den Ortsbeiräten in Bärenklau, Grabko, Grano Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern und Taubendorf
 - zum Ortsvorsteher im Ortsteil Staakow
- am Sonntag, 25. Mai 2014**

1.

Am 25. Mai 2014 finden die oben genannten Wahlen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Schenkendöbern ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 04.05.2014 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 20.03.2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1 Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2 Für die Wahl des Ortsvorstehers gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3 Für die Wahl der Vertretungen/des Ortsbeirats gilt:

Der Stimmzettel enthält bei Gemeinden mit 501 bis 35 000 Einwohnern neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen, auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeindewahlen (Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters) in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsbeiratswahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für die Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

der Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 15.06.2014, um 18.00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 15.06.2014 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 25.05.2014 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 25.05.2014 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Schenkendöbern, den 06.05.2014

gez. *Monika Otto*
Wahlleiterin

Gefasste Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Grano/Krayne vom 04.04.2014

TOP 7:

Die Jagdgenossenschaft Grano/Krayne entlastet einstimmig den Vorstand.

TOP 8:

Die Jagdgenossenschaft Grano/Krayne entlastet einstimmig den Kassenwart.

TOP 9:

Die Jagdgenossenschaft Grano/Krayne entlastet einstimmig die beiden Rechnungsprüfer L. Milde und J. Bojahra.

TOP 10:

Die Jagdgenossenschaft Grano/Krayne wählt einstimmig Herrn Lothar Milde und Herrn Jens Bojahra als Rechnungsprüfer.

TOP 11:

Die Jagdgenossenschaft Grano/Krayne stimmt mehrheitlich einer Verlängerung des Jagdpachtvertrages vom 01.04.2015 - 31.03.2027 zu.

TOP 12:

Die Jagdgenossenschaft Grano/Krayne befürwortet einstimmig den Antrag auf Jagdpacht des Herrn Paul Städter.

Schenkendöbern, 28.04.2014

gez. *Dietmar Richter*
Vorstandsvorsitzender

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
am **Dienstag, dem 13. Mai 2014** findet um **18:30 Uhr** im **Sitzungssaal** der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern eine **öffentliche Sondersitzung der Gemeindevertretersitzung** statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
 2. Bestätigung der Tagesordnung
 3. Diskussion und Beschluss zum Strom-Konzessionsvertrag mit der enviaM
 4. Sonstiges
- Nichtöffentlicher Teil*
5. Personalangelegenheiten
 6. Grundstücksangelegenheiten
 7. Sonstiges

gez.
Peter Jeschke
Bürgermeister

gez.
Siegfried Schulz
Vorsitzender der Gemeindevertretung

